



# BESTELLWAGEN

Beratungsleitfaden 2025



Ein Bestellwagen ist für viele Unternehmer ein unverzichtbares Betriebsmittel. Für Bestellwagen gelten zahlreiche spezifische (steuerliche) Regelungen. Diese sind überwiegend darauf ausgerichtet, die betriebliche Nutzung eines Bestellwagens steuerlich nur eingeschränkt zu belasten. Dabei sind jedoch bestimmte Voraussetzungen zu beachten. Zudem gibt es spezielle Regelungen für emissionsfreie Bestellwagen.

In diesem Beratungsleitfaden informieren wir Sie über folgende Themen:

- Was fällt unter die Definition Bestellwagen?
- Anschaffung: Welche Regelungen gibt es?
- Privatnutzung (Sachbezug): Welche Bedingungen gelten?
- Kraftfahrzeugsteuer für Personenwagen und Krafträder (BPM)
- Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer/MRB)

## WAS FÄLLT UNTER DIE DEFINITION BESTELLWAGEN?

Nicht jedes Fahrzeug, das für den Transport von Gütern genutzt wird, gilt steuerlich als Bestellwagen. Es gibt verschiedene Arten von Bestellwagen, etwa mit offener Ladefläche, mit erhöhtem Dach oder mit Doppelkabine. Für jede Art von Bestellwagen gelten unterschiedliche Ausstattungsanforderungen. So dürfen in bestimmten Fällen Seitenfenster vorhanden sein, in anderen wiederum nicht.

### Hinweis!

Bestellwagen dürfen manchmal mit einem Seitenfenster auf der rechten Seite im Laderaum ausgestattet sein. Es kommt jedoch regelmäßig vor, dass Bestellwagen ab Werk mit mehreren Seitenfenstern versehen sind. Um dennoch steuerlich als Bestellwagen anerkannt zu werden, müssen diese Seitenfenster entfernt und durch undurchsichtige, formstabile Paneele aus einem einzigen Stück ersetzt werden, die nicht aus Glas bestehen. Diese müssen möglichst rundum und untrennbar direkt mit der Karosserie verbunden sein. Die Steuerbehörde hat bekannt gegeben, dass diese Anforderungen an die Blindierung auch dann erfüllt sind, wenn das Seitenfenster an der Außenseite des Laderaums nicht entfernt wird. In diesem Fall muss jedoch an der Innenseite der Karosserie undurchsichtiges und formstabiles Material angebracht werden. So können unnötige Kosten vermieden werden, während das Ergebnis bezüglich der Blindierung gleich bleibt.

### Tipp!

Für eine detaillierte Übersicht aller Ausstattungsanforderungen je nach Art des Bestellwagens prüfen Sie bitte die Website der Steuerbehörde.

### Achtung!

Erfüllt Ihr Bestellwagen diese Anforderungen nicht, gelten auch die steuerlichen Vorteile für einen Bestellwagen nicht.

## ANSCHAFFUNG: WELCHE REGELUNGEN GIBT ES?

Bei der Anschaffung eines Bestellwagens können Sie möglicherweise von der KIA profitieren. Beim Erwerb eines neuen Wasserstoff-Bestellwagens können Sie zudem von zwei steuerlichen Regelungen profitieren: der KIA und der MIA.

## KIA

Für einen Bestellwagen, der zum Betriebsvermögen gehört, haben Sie beim Kauf Anspruch auf den Investitionsabzugsbetrag für Kleininvestitionen (KIA). Den KIA-Betrag können Sie von Ihrem Gewinn abziehen. Die KIA gilt sowohl für neue als auch für gebrauchte Bestellwagen. Die Höhe der KIA hängt von Ihrem gesamten Investitionsvolumen im Jahr ab und beträgt maximal 28 % des Investitionsbetrags. Um für die KIA in Frage zu kommen, muss der zu investierende Betrag zwischen 2.901,00 € und 392.230,00 € liegen. Eine Berechnung sowie die Voraussetzungen finden Sie auf der entsprechenden Website.

## MIA für Wasserstoff-Bestellwagen

Für einen neuen Wasserstoff-Bestellwagen haben Sie im Jahr 2025 zudem Anspruch auf einen Investitionsabzugsbetrag für umweltfreundliche Investitionen (MIA) in Höhe von 45 %. Den MIA-Betrag können Sie ebenfalls vom Gewinn abziehen. Das Wirtschaftsgut ist zu 90 % des Investitionsbetrags – mit einem Maximum von 125.000,00 € – für die MIA berechtigt. Für einen Wasserstoff-Bestellwagen im Wert von beispielsweise 75.000,00 € erhalten Sie somit die MIA für einen Betrag von 67.500,00 €.

## Hinweis!

Die SEBA (Subvention für emissionsfreie Nutzfahrzeuge) wurde zum 1. Januar 2025 abgeschafft.

## PRIVATNUTZUNG (SACHBEZUG): WAS SIND DIE REGELN?

### Wann entfällt der Sachbezug?

Wird ein Bestellwagen zur Verfügung gestellt, gilt grundsätzlich die Sachbezugsregelung. Für Unternehmer in der Einkommensteuer erfolgt dies über die Einkommensteuererklärung. Für Arbeitnehmer, einschließlich Geschäftsführern, erfolgt dies über die Lohnbuchhaltung und die Lohnsteueranmeldung. Für Bestellwagen ist der Sachbezug in den folgenden Fällen jedoch nicht anwendbar:

### Private Nutzung maximal 500 km

Der Sachbezug entfällt, wenn nachgewiesen werden kann, dass mit dem Bestellwagen im Jahr nicht mehr als 500 km privat gefahren wurde. Ein Fahrtenbuch ist nicht verpflichtend, aber da der Nachweis zu führen ist, dass der Bestellwagen nicht mehr als 500 km privat genutzt wurde, empfiehlt es sich, eine sorgfältige Aufzeichnung zu führen. Es gibt hierfür auch automatische Fahrtenbuchlösungen.

Für Arbeitnehmer besteht die Möglichkeit, eine „Erklärung keine Privatnutzung“ für Personal zu beantragen, das nicht mehr als 500 km privat fährt. Wenn Sie als Arbeitgeber diese Erklärung besitzen und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich der Arbeitnehmer nicht daran hält, müssen Sie in der Lohnbuchhaltung den Sachbezug nicht berücksichtigen. Eventuelle Kontrollen erfolgen beim Arbeitnehmer. Auch eine mögliche Korrektur wird beim Arbeitnehmer vorgenommen.

## Achtung!

Für Unternehmer in der Einkommensteuer kann eine solche Erklärung nicht beantragt werden.

### **Ausschließlich für Gütertransport geeignet**

Für Bestellwagen, die nahezu ausschließlich für den Gütertransport geeignet sind, gilt der Standard-Sachbezug ebenfalls nicht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Bestellwagen zu schmutzig ist, um privat genutzt zu werden, etwa das Servicefahrzeug einer Werkstatt, bei dem die Polsterung mit Öl verschmutzt ist. Auch der Bestellwagen, der nur einen Sitzplatz aufweist und bei dem die Befestigungspunkte für weitere Sitzplätze entfernt oder verschweißt wurden, gilt als nahezu ausschließlich für den Gütertransport geeignet. Verfügt der Bestellwagen über einen zweiten Sitzplatz, gilt er dennoch als nahezu ausschließlich für den Gütertransport geeignet, wenn der Beifahrer für das Be- und Entladen des Fahrzeugs erforderlich ist.

Unter bestimmten Umständen können auch andere Bestellwagen als nahezu ausschließlich für den Gütertransport geeignet eingestuft werden. So hat ein Gericht in der Vergangenheit einen Bestellwagen entsprechend eingestuft, der im Laderaum mit Gestellen für den Transport von Pflanzen ausgestattet war. Im Zweifelsfall sollten Sie Rücksprache mit Ihrem Steuerprüfer halten. Wird ein Bestellwagen, der nahezu ausschließlich für den Gütertransport geeignet ist, privat genutzt, muss der Privatvorteil dem Lohn zugerechnet werden. Sie können hierfür von den Kilometerkosten multipliziert mit der Anzahl der privat gefahrenen Kilometer ausgehen.

### **Ausschließliche betriebliche Nutzung**

Wird ein Bestellwagen ausschließlich betrieblich genutzt, entfällt der Sachbezug. Hierfür muss eine „Erklärung ausschließlich betriebliche Nutzung Bestellwagen“ beim Finanzamt beantragt werden. Ein Fahrtenbuch ist dann nicht erforderlich. Das Finanzamt überprüft vor Ort, ob Sie den Bestellwagen tatsächlich ausschließlich betrieblich nutzen. Bestehen bei einer Kontrolle Zweifel, kann das Finanzamt Sie auffordern, nachzuweisen, wofür Sie das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt genutzt haben. Können Sie nicht glaubhaft machen, dass Sie den Bestellwagen betrieblich genutzt haben, kann eine Nachversteuerung mit Strafzahlung erfolgen.

### **Achtung!**

Bei Nutzung einer „Erklärung ausschließlich betriebliche Nutzung Bestellwagen“ ist jegliche private Nutzung des Fahrzeugs untersagt. Sie dürfen also beispielsweise auch nicht auf dem Heimweg von der Arbeit Ihr Kind aus der Kindertagesstätte abholen. Die Grenze von 500 km gilt hier nicht.

Die „Erklärung ausschließlich betriebliche Nutzung Bestellwagen“ kann sowohl von Arbeitnehmern als auch vom Unternehmer in der Einkommensteuer beantragt werden.

Auch in den folgenden Situationen gilt der Sachbezug für einen Bestellwagen nicht. Diese Situationen betreffen grundsätzlich nicht den Unternehmer in der Einkommensteuer oder den Geschäftsführer.

### **Private Nutzung verboten**

Ist die private Nutzung des Bestellwagens verboten, entfällt der Sachbezug unter der Voraussetzung, dass Sie als Arbeitgeber kontrollieren, dass der Bestellwagen tatsächlich nicht privat genutzt wird. Wird dies dennoch festgestellt, muss – neben der nachträglichen Zahlung des Sachbezugs – eine erhebliche Sanktion für den Arbeitnehmer folgen. Die Vereinbarung, dass der Bestellwagen nicht privat genutzt werden darf, sowie die Sanktionen bei Zuwiderhandlung, müssen schriftlich festgehalten

werden. Für den Geschäftsführer gilt diese Option nur, wenn ein tatsächliches Verbot vorliegt. Dies ist zum Beispiel nicht gegeben, wenn der Geschäftsführer selbst die Kontrolle ausübt.

### **Private Nutzung unmöglich**

Ist eine private Nutzung des Bestellwagens unmöglich, entfällt ebenfalls der Sachbezug. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Fahrzeugschlüssel abends abgegeben werden müssen oder wenn die Bestellwagen abends auf einem abgeschlossenen Gelände abgestellt werden.

### **Ständige wechselnde Nutzung**

Wird ein Bestellwagen ständig abwechselnd von verschiedenen Mitarbeitern genutzt, entfällt der Sachbezug, wenn dadurch die private Nutzung schwer feststellbar ist. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Bestellwagen beispielsweise von zwei Arbeitnehmern jede zweite Woche privat genutzt wird, da die private Nutzung dann einfach festzustellen ist. Bei ständiger wechselnder Nutzung muss der Arbeitgeber anstelle des Sachbezugs pro Bestellwagen einen Betrag von 438,00 € an Steuern als Pauschalabgabe zahlen. Die ständige wechselnde Nutzung muss dann jedoch durch die Art der Arbeit bedingt sein.

### **Hinweis!**

Das Gericht hat entschieden, dass die Pauschalabgabe nicht ausschließt, dass der Sachbezug für den Unternehmer selbst weiterhin gilt, wenn der Bestellwagen auch ihm zur Verfügung steht. Dies gilt also für den Unternehmer in der Einkommensteuer.

## **DOCH SACHBEZUG?**

Trifft keine der oben genannten Bedingungen auf Ihre Situation zu? Dann fällt Ihr Bestellwagen unter die Sachbezugsregelung.

## **DER EINKOMMENSTEUER-UNTERNEHMER**

Verfügen Sie als Unternehmer über einen Bestellwagen, der zum Betriebsvermögen gehört, unterliegt dieser Bestellwagen der Sachbezugsregelung.

Der Sachbezug ist der Betrag, der aufgrund der privaten Nutzung nicht vom Gewinn abgezogen werden kann. Dieser Betrag kann nicht negativ werden, das heißt: Der Sachbezug kann niemals höher sein als die tatsächlichen Fahrzeugkosten (einschließlich Abschreibung).

## **ARBEITNEHMER UND GESCHÄFTSFÜHRER**

Bei Arbeitnehmern und Geschäftsführern, denen ein Bestellwagen zur Verfügung gestellt wird, wird der Sachbezug als Arbeitslohn behandelt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, hierüber Lohnsteuer einzubehalten.

## **WIE HOCH IST DER SACHBEZUG?**

Der Sachbezug beträgt einen Prozentsatz des Listenpreises, der vom Jahr abhängt, in dem das Fahrzeug erstmals zugelassen wurde. Dieser Prozentsatz bleibt 60 Monate lang gültig. Danach wird der Prozentsatz auf Basis der dann geltenden Gesetzgebung festgelegt. Der Sachbezug beträgt 22 % für

Fahrzeuge, die 2025 erstmals zugelassen werden, und für Bestellwagen, die nicht vollständig elektrisch oder mit Wasserstoff oder Solarenergie betrieben werden. Für vollständig elektrische Bestellwagen beträgt der Sachbezug im Jahr 2025 17 % des Listenpreises bis maximal 30.000,00 €, und 22 % für den darüber hinausgehenden Betrag. Für Bestellwagen mit Wasserstoff- oder Solarenergieantrieb gilt im Jahr 2025 der Sachbezug von 17 % auf den gesamten Listenpreis.

### Beispiel

Arbeitnehmer A wird ein nicht-elektrischer Bestellwagen mit einem Listenpreis von 50.000,00 € zur Verfügung gestellt, der im Jahr 2025 erstmals zugelassen wurde. Arbeitnehmer B wird ein elektrischer Bestellwagen mit einem Listenpreis von 50.000,00 € zur Verfügung gestellt, der ebenfalls 2025 erstmals zugelassen wurde.

- Sachbezug Arbeitnehmer A:  $50.000,00 \text{ €} \times 22 \% = 11.000,00 \text{ €}$
- Sachbezug Arbeitnehmer B:  $30.000,00 \text{ €} \times 17 \% + 20.000,00 \text{ €} \times 22 \% = 5.100,00 \text{ €} + 4.400,00 \text{ €} = 9.500,00 \text{ €}$

## VEREINFACHTES FAHRTENBUCH

Wenn der Arbeitnehmer durch die Art der Tätigkeit (häufig) viele Fahrten pro Tag mit dem Firmenwagen unternimmt, kann das Führen eines Fahrtenbuchs eine erhebliche administrative Belastung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer darstellen. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer aus praktischen Gründen den Nachweis für die privat gefahrenen Kilometer durch eine Kombination aus einem vereinfachten Fahrtenbuch und den geschäftlichen Adressen in der (Projekt-)Verwaltung des Arbeitgebers erbringen. Der Arbeitgeber muss jedoch schriftlich mit dem Arbeitnehmer vereinbart haben, dass ein vereinfachtes Fahrtenbuch geführt wird, dass eine private Nutzung während der Arbeits- und Mittagspause nicht gestattet ist und dass der Arbeitgeber die geschäftlichen Adressen in seiner Verwaltung aufbewahrt. Für ein vereinfachtes Fahrtenbuch können Sie gerne die beigegefügte Mustervereinbarung verwenden.

## KRAFTFAHRZEUGSTEUER FÜR PERSONENWAGEN UND KRAFTRÄDER (BPM)

Beim Kauf eines neuen Autos, Bestellwagens oder Motorrads zahlen Sie BPM. Sie zahlen auch BPM, wenn Sie ein solches Fahrzeug importieren. Die BPM wird auf Grundlage der CO<sub>2</sub>-Emissionen und des Netto-Listenpreises berechnet. Für Fahrzeuge ohne CO<sub>2</sub>-Ausstoß zahlen Sie keine BPM. Seit dem 1. Januar 2025 können Unternehmer beim Kauf eines Bestellwagens nicht mehr von einer BPM-Befreiung profitieren.

## KRAFTFAHRZEUGSTEUER (KFZ-STEUER/MRB)

Wenn Sie in den Niederlanden mit einem Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, sind Sie grundsätzlich zur Zahlung der Kfz-Steuer verpflichtet. Wie hoch die Kfz-Steuer (MRB) für einen Bestellwagen ist, hängt vom Gewicht, dem Kraftstoff und dem Grad der Umweltbelastung des Fahrzeugs ab. Für Unternehmer gilt unter bestimmten Voraussetzungen ein niedrigerer MRB-Tarif. Die wichtigste Voraussetzung ist, dass Sie den Bestellwagen zu mehr als 10 % für Ihr Unternehmen nutzen. Sie müssen dies auf Verlangen glaubhaft machen können. Ein Fahrtenbuch ist hierfür nicht erforderlich.

Zusätzlich gilt für Fahrzeuge ohne CO<sub>2</sub>-Ausstoß und für Plug-in-Hybridfahrzeuge ein Nachlass auf die MRB. Elektrische Fahrzeuge erhalten im Jahr 2025 einen Nachlass von 75 % auf den normalen Tarif. Ab

2026 bis 2030 gilt für elektrische Fahrzeuge ein Nachlass von 25 % auf den normalen Tarif. Für Plug-in-Hybridfahrzeuge gilt 2025 ein Nachlass von 25 % auf den normalen MRB-Tarif, ab 2026 gilt für Plug-in-Hybride der normale MRB-Tarif.

Für Bestellwagen ohne CO<sub>2</sub>-Ausstoß gilt 2025 ein Nachlass von 75 % auf den normalen MRB-Tarif. Dieser Nachlass entfällt ab 2026, sodass Sie dann für emissionsfreie Bestellwagen den normalen MRB-Tarif für Bestellwagen zahlen.

## WAS SPART DAS NUN?

Angenommen, Sie fahren einen Bestellwagen mit Dieselmotor und einem Gewicht von 1.300 kg. Als Privatperson zahlen Sie 342,00 € MRB pro Quartal. Als Unternehmer zahlen Sie nur 118,00 € pro Quartal.

## EINFÜHRUNG VON NULL-EMISSIONS-ZONEN

Führt eine Gemeinde eine Null-Emissions-Zone ein, bedeutet dies, dass in diesem Bereich nur noch elektrische Lkw und Bestellwagen fahren dürfen. Dadurch wird der CO<sub>2</sub>-Ausstoß reduziert. Allerdings verfügen noch längst nicht alle Unternehmer, die normalerweise eine solche Null-Emissions-Zone befahren, bereits über ein elektrisches Nutzfahrzeug oder einen elektrischen Bestellwagen – unter anderem wegen der Anschaffungskosten.

Die Regierung möchte deshalb den Übergang zu den Null-Emissions-Zonen für Unternehmer erleichtern. Dies könnte beispielsweise dadurch erfolgen, dass Unternehmer mit anderen Nutzfahrzeugen in den Null-Emissions-Zonen zunächst keine Geldbuße erhalten. Ob die Regierung dies tatsächlich umsetzt, ist noch nicht entschieden.

Mittlerweile haben zahlreiche Gemeinden bereits angekündigt, ab dem 1. Januar 2025 dennoch Null-Emissions-Zonen einzuführen. Ob diejenigen, die ohne elektrischen Lkw oder Bestellwagen in die Null-Emissions-Zone fahren, tatsächlich mit einer Geldbuße belegt werden können, ist daher noch fraglich.

## FRAGEN?

Haben Sie Fragen zu diesem Beratungsleitfaden? Dann wenden Sie sich bitte an einen unserer Berater.

## KONTAKT

E-Mail: [info@esj.nl](mailto:info@esj.nl)  
Telefon: +31 (0)88 0 320 600

### *Haftungsausschluss*

*Obwohl bei der Erstellung dieses Beratungsleitfadens größte Sorgfalt angestrebt wurde, wird keine Haftung für Unvollständigkeiten oder Fehler übernommen. Aufgrund des allgemeinen und breit gefassten Charakters dieses Leitfadens ist er nicht dazu bestimmt, sämtliche Informationen bereitzustellen, die für finanzielle Entscheidungen erforderlich sind.*